

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

30. Mai 1896.

Inhalt: Gesetz, die Aufnahme einer Staatsanleihe betreffend, vom 13. Mai 1896, Seite 77. — Ministerial-Befehl vom 11. Juni 1892, betreffend die Abänderungen der Besetzung vom 11. Juni 1892, Seite 78. — Inhalts-Verzeichnis des des Reichs-Gesetzblatt und des Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 80.

[47] Gesetz, die Aufnahme einer Staatsanleihe betreffend, vom 13. Mai 1896.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, zur Befreiung außerordentlicher Staatsbedürfnisse bei der Großherzoglichen Landeskreditkasse eine seitens der letzteren unländbare Anleihe im Betrage von

Einer Million Mark

aufzunehmen.